

## EntschlieÙung MSC.114(73)

(verabschiedet am 1. Dezember 2000)

### **Annahme von geänderten Leistungsanforderungen für schiffseigene DGPS- und DGLONASS-Seefunkbaken-Empfangsanlagen**

Der Schifffahrtssicherheitsausschuss

GESTÜTZT AUF Artikel 28(b) des Übereinkommens über die Internationale Schifffahrts-Organisation bezüglich der Aufgaben des Ausschusses,

SOWIE GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung A.886(21), mit der die Versammlung entschieden hat, dass die Verabschiedung von Leistungsanforderungen für Funk- und Navigationsanlagen, einschließlich der Zusätze, vom Schifffahrtssicherheitsausschuss im Namen der Organisation wahrgenommen werden soll,

WEITERHIN GESTÜTZT AUF die Tatsache, dass die Differentialdienste Funkinformationen zur Korrektur der GPS- und GLONASS-Systeme liefern, um dadurch Genauigkeiten und die Integrität zu gewährleisten, die für Einfahrten und Hafenansteuerungen sowie in anderen Gewässern mit eingeschränkter Manövrierfreiheit erforderlich ist,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Anforderung, dass die Bauweise der schiffseigenen Seefunkbaken-Empfangsanlagen, die die Korrekturinformationen an Ortungsanlagen weiterleiten, die genauen Anforderungen des betreffenden Systems erfüllen soll,

ANGESICHTS DER Notwendigkeit der Verbesserung der bereits in der EntschlieÙung MSC.64(67), Anhang 2, an-

genommenen Leistungsanforderungen für schiffseigene DGPS- und GLONASS-Seefunkbaken-Empfangsanlagen, um einen zuverlässigen Betrieb solcher Ausrüstung zu gewährleisten und die Ergebnisse des technischen Fortschritts sowie die gewonnene Erfahrung zu berücksichtigen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Empfehlungen für die Änderung der EntschlieÙung MSC.64(67), Anhang 2, die auf der 46. Sitzung des Unterausschusses für Schifffahrtssicherheit ausgearbeitet wurden;

1. VERABSCHIEDET die geänderten Empfehlungen für Leistungsanforderungen für schiffseigene DGPS- und GLONASS-Seefunkbaken-Empfangsanlagen, wie in der Anlage zu dieser EntschlieÙung festgelegt:
2. EMPFIEHLT den Regierungen sicherzustellen, dass DGPS- und DGLONASS- Seefunkbaken-Empfangsanlagen,
  - a) die ab dem 1. Juli 2003 installiert wird, mindestens die Leistungsanforderungen erfüllen, welche im Anhang zu dieser EntschlieÙung aufgeführt sind;
  - b) die vor dem 1. Juli 2003 installiert wird, mindestens die Leistungsanforderungen erfüllen, welche im Anhang zur EntschlieÙung MSC.64(67) aufgeführt sind.

## Anhang

### Geänderte Empfehlungen für Leistungsanforderungen für schiffseigene DGPS- und DGLONASS-Seefunkbaken-Empfangsanlagen

#### 1. Einführung

- 1.1. Funkinformationen von Differentialdiensten zur Korrektur des Weltweiten Satellitennavigationssystems (GPS) und des Weltweiten Satellitennavigationssystems (GLONASS) zur Lieferung der Genauigkeit und Integrität, die für Einfahrten und Hafenansteuerungen sowie in anderen Gewässern mit eingeschränkter Manövrierfreiheit erforderlich ist. Verschiedene Dienstanbieter senden Differential-Informationen zur Anwendung in örtlich begrenzten Gebieten. Verschiedene Dienste liefern Informationen zur Erweiterung von GPS, GLONASS, oder beiden.
- 1.2. Empfangsanlagen zum Empfang und zur geeigneten Demodulation/ Dekodierung von Differential-GPS- und Differential-GLONASS-Seefunkbaken-sendungen (in vollständiger Übereinstimmung mit ITU-R M823), die zu Navigationszwecken auf Schiffen mit einer Höchstgeschwindigkeit von max. 70 kn dienen, müssen, zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen in EntschlieÙung A.694(17)\*, mit den folgenden Mindestleistungsanforderungen übereinstimmen.
- 1.3. Diese Anforderungen umfassen nur die Grundanforderungen für Seefunkbaken-Empfangsanlagen, die Korrekturinformationen für Positionsbestimmungsanlagen liefern. Sie umfasst keine weiteren Berechnungsmöglichkeiten, die in der Anlage vorhanden sein können.

#### 2. DGPS- und DGLONASS-Seefunkbaken-Empfangsanlagen

- 2.1. Der Begriff "DGPS- und DGLONASS-Seefunkbaken-Empfangsanlage", wie er in diesen Leistungsanforderungen verwendet wird, schließt alle Baugruppen und Einheiten ein, die für das einwandfreie Ausführen der vorgesehenen Funktionen nötig sind. Die Anlage muss die folgenden

Mindesteinrichtungen enthalten:

1. die Antenne, die Signale von DGPS- oder DGLONASS-Seefunkbaken empfangen können muss;
2. den DGPS- und DGLONASS-Seefunkbaken-Empfänger und Prozessor;
3. ein Mittel für den Zugriff auf die berechnete Position in Länge/Breite;
4. die Datensteuerung und die Schnittstelle; und
5. Datenausgaben-Schnittstelle.

#### 3. Leistungsanforderungen

Die DGPS- und DGLONASS-Seefunkbaken-Empfangsanlage muss

1. im Frequenzband 283,5 kHz bis 315 kHz in Region 1 und 285 bis 325 kHz in den Regionen 2 und 3 in Übereinstimmung mit ITU-R M.823 arbeiten;
2. Mittel zur automatischen und manuellen Stationswahl bereitstellen;
3. Die Daten mit einer Verzögerung von nicht mehr als 100ms nach deren Empfang zur Verwendung bereitstellen;
4. in der Lage sein, bei elektrischem Sturm innerhalb von weniger als 45 s ein Signal zu erfassen;
5. mindestens einen seriellen Datenausgang besitzen, der den einschlägigen internationalen Schnittstellen-Norm für die Seeschiffahrt\*\* entspricht;
6. über eine Antenne mit Rundumcharakteristik in der Horizontalebene verfügen;
7. in der Lage sein, zufriedenstellend unter typischen Störbedingungen zu arbeiten.

#### 4. Schutzmaßnahmen

Es müssen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass es durch einen versehentlichen Kurzschluss oder Erden der Antenne oder eines beliebigen Eingangs- oder Ausgangsanschlusses oder eines beliebigen Eingangs oder Ausgangs der Seefunkbaken-Empfangsanlage für eine Dauer von 5 min nicht zu einer dauerhaften Beschädigung kommen kann.

\* siehe: Publikation IEC 60945

\*\* siehe: Publikation IEC 61162